



Brüssel, den 6. Februar 2015
(OR. en)

6025/15
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0029 (NLE)

WTO 40

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Februar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 50 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Bechluss des Rates über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 50 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2015) 50 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2015
COM(2015) 50 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union - des Protokolls zur Änderung
des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation**

DE

DE

Anhang des Übereinkommens über Handelserleichterungen

MITTEILUNG DER VERPFLICHTUNGEN DER KATEGORIE A IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER HANDELSERLEICHTERUNGEN

ALBANIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeckt sich die Regierung von Albanien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Albanien die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen

Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften

Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11-3,	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
Artikel 11-4,	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung
Artikel 11.11.1-5,	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 11.12-13	Durchfuhr – Zusammenarbeit und Koordinierung
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

BOTSUANA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermittelten die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeiert sich die Regierung der Republik Botsuana, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Botsuana die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver

BRASILIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Vertretung Brasiliens, dem Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen mitzuteilen, dass sie alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b
- Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe a Ziffer ii
- Artikel 7 Absatz 1
- Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 7.3 und
- Artikel 11 Absatz 9

BRUNEI DARUSSALAM

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens.

Daher beeindruckt sich die Regierung von Brunei Darussalam, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Brunei Darussalam alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- | | |
|---------------------|---|
| Artikel 1 Absatz 2 | Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen: Unterabsatz 2.1 Buchstaben a und b |
| Artikel 4 | Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen |
| Artikel 7 Absatz 6 | Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung: Unterabsatz 2 |
| Artikel 7 Absatz 7 | Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte |
| Artikel 10 Absatz 4 | Einige Anlaufstelle |

CHILE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Chile mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen Artikel 7 Absatz 7 über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte.

CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeht sich die Regierung der Volksrepublik China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Volksrepublik China alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- | | |
|-----------------------|--|
| - Artikel 7 Absatz 6 | Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung |
| - Artikel 10 Absatz 4 | Einige Anlaufstelle |
| - Artikel 10 Absatz 9 | Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr und |
| - Artikel 12 | Zusammenarbeit im Zollwesen. |

KOLUMBIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Kolumbien mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 5 Absatz 3 Prüfverfahren
- Artikel 7 Absatz 9 Verderbliche Waren

KONGO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich die Regierung der Republik Kongo, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 3 Absatz 1 Verbindliche Vorabauskünfte

Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

COSTA RICA

Nach den Absätzen 2 und 3 des Ministerbeschlusses vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Costa Rica mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 10 Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Absatz 1.1 Unterlagen
- Artikel 10 Zulassung von Abschriften
Absatz 2.2

CÔTE D'IVOIRE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich die Republik von Côte d'Ivoire, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen

Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeiert sich die Regierung der Dominikanischen Republik, dem Vorbereitungsausschuss die unter Kategorie A ausgewiesenen Bestimmungen, die Abschnitt I des Übereinkommens entsprechen, mitzuteilen.

Artikel 1 Absatz 2	Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung

Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 13 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

ECUADOR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich die Republik Ecuador, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

<u>Artikel und Absatz*</u>	<u>Bezeichnung</u>
2.1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
7.1	Bearbeitung vor Warenankunft
7.6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung

- bestimmt sind
- 10.3 Verwendung internationaler Normen
 - 10.5 Kontrollen vor dem Versand
 - 10.6 Einsatz von Zollagenten
 - 10.7 Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
 - 10.8 Zurückgewiesene Waren
 - 10.9 Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
 - 11.1 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.2 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.3 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.4 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.5 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.6 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.16 Freiheit der Durchfuhr
 - 11.17 Freiheit der Durchfuhr

*Bei Angabe spezifischer Absätze betrifft die von der Republik Ecuador eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt der genannten Absätze und nicht den Artikel als Ganzes.

ÄGYPTEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich Ägypten, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel	Bezeichnung
Artikel 4 Absätze 1, 3, 4, 5	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden

Artikel 6 Absatz 3 Unterabsätze 3.2, 3.4, 3.5, 3.6	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10.5 Absatz 5.1	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11 Absätze 2, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16	Freiheit der Durchfuhr

EL SALVADOR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) beeht sich El Salvador, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Informationen |
| Artikel 2 | Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten und Konsultationen |
| Artikel 3 | Verbindliche Vorabauskünfte |
| Artikel 4 | Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen: Absätze 1 bis 5 |
| Artikel 5 | Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Unparteilichkeit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz |
| Artikel 6 | Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und Strafen: Absätze 1 und 3 |
| Artikel 7 | Überlassung und Abfertigung von Waren: Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Unterabsätze 3 bis 6, Absätze 8 und 9 |

Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden: Absatz 1
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10	Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr: Absatz 1, Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Unterabsatz 1, Absätze 6 bis 9
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr: Absätze 1 bis 6, 8 bis 11, 14 bis 17
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen: Absätze 1, 3, 4, Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2, Absatz 12

GABUN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich die Gabunische Republik, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr

GUATEMALA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher möchte die Regierung Guatemalas dem Vorbereitungsausschuss mitteilen, dass nach dem WTO-Dokument WT/PCTF/W/27 vom 7. Juli 2014 alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausgewiesen wurden, ausgenommen:

Artikel 1 Absatz 1.1 Buchstaben d und f

Artikel 1 Absatz 2.1 Buchstaben a und b

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2

Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben b und c

Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 3 Absatz 9 Buchstabe b Ziffer iii

Artikel 5

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2

Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3

Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1

Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2

Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 3 Buchstaben a, d, e, f und g

Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstaben c und d

Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 3

Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben d und e

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1

Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2

Artikel 11 Absatz 17

Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1

Artikel 12 Absatz 3

Artikel 12 Absatz 4

Artikel 12 Absatz 5

Artikel 12 Absatz 6

Artikel 12 Absatz 7

Artikel 12 Absatz 8

Artikel 12 Absatz 9

Artikel 12 Absatz 10

Artikel 12 Absatz 11

HONDURAS

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) beeindrückt sich Honduras, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

Artikel 1 Absatz 1 Veröffentlichung

Artikel 1 Absatz 2 Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen

Artikel 1 Absatz 3 Auskunftsstellen

Artikel 1 Absatz 4 Notifikation

Artikel 3 Verbindliche Vorabauskünfte

Artikel 4 Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen

Artikel 6 Absatz 1 Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden:
ausgenommen Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4

Artikel 6 Absatz 2 Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden

Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen (ausgenommen Artikel 7 Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstabe d)
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren (ausgenommen Artikel 7 Absatz 9 Unterabsatz 3)
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden (ausgenommen Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c, d und e)
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 12	Bilaterale und regionale Übereinkünfte

HONGKONG, CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeiert sich die Regierung von Hongkong, China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Hongkong, China, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des

Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird.

INDONESIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung der Republik Indonesien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Indonesien die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 6 Absatz 3 Disziplinen für Strafen

Artikel 7 Absatz 1 Bearbeitung vor Warenankunft

Artikel 10 Absatz 6 Einsatz von Zollagenten

ISRAEL

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen.

Daher beeindruckt sich der Staat Israel, dem Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen mitzuteilen, dass der Staat Israel alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist.

JORDANIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung von Jordanien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Jordanien alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

Artikel 1 Absatz 1 Veröffentlichung

Artikel 1 Absatz 2 Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen

Artikel 1 Absatz 3 Auskunftsstellen

Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 4	Einige Anlaufstelle
Artikel 11 Absätze 5 bis 10	Durchfuhr – Verfahren und Kontrollen

KOREA

Ich beealte mich Bezug zu nehmen auf den Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911), nach dem die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) übermitteln.

Ferner beealte ich mich, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Regierung der Republik Korea beschlossen hat, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A auszuweisen.

KUWAIT

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beealt sich der Staat Kuwait, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass der Staat Kuwait alle Bestimmungen des Abschnitts I unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene

	Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren.
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 10 Absatz 4	Einige Anlaufstelle
Artikel 11 Absätze 11 bis 15	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KIRGISISCHE REPUBLIK

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeihren wir uns, dem Vorbereitungsausschuss im Namen des Wirtschaftsministeriums der Kirgisischen Republik mitzuteilen, dass die Kirgisische Republik die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 4	alle Bestimmungen (Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen)
Artikel 5	Absatz 2 (Zurückhaltung)
Artikel 9	(Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind)
Artikel 10	Absatz 5 (Kontrollen vor dem Versand)
Artikel 11	Absätze 1 bis 4 (Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften, Förmlichkeiten und Nichtdiskriminierung)

MACAU CHINA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeihrt sich die Regierung von Macau, China, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Macau, China, alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird, ausgenommen:

- Artikel 7: Absatz 4 – Risikomanagement
- Artikel 7: Absatz 5 – Nachträgliche Zollkontrolle
- Artikel 9: Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
- Artikel 10: Absatz 4 – Einzige Anlaufstelle

MALAYSIA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung von Malaysia, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Malaysia alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 7 (Beschleunigte Sendungen) und
Absatz 8
- Artikel 11 (Einreichung und Bearbeitung der Durchfuhrunterlagen und -daten im Voraus,
Absatz 9 d.h. vor dem Eintreffen der Waren)

MAURITIUS

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung der Republik Mauritius, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Mauritius die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- | | |
|--------------------|---|
| Artikel 1 Absatz 1 | Veröffentlichung |
| Artikel 1 Absatz 2 | Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen |
| Artikel 1 Absatz 4 | Notifikation |
| Artikel 2 Absatz 1 | Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten |
| Artikel 2 Absatz 2 | Konsultationen |
| Artikel 3 | Verbindliche Vorabauskünfte |

Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 1	Vorübergehende Einfuhr von Waren
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 23 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

MEXIKO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die

Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung von Mexiko, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Mexiko alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird.

MOLDAU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung der Republik Moldau, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Moldau die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Absätze 1 und 4 (Veröffentlichung, Notifikation) |
| Artikel 3 | (VERBINDLICHE VORABAUSKÜNFTE) |
| Artikel 4 | (VERFAHREN BEI RECHTSBEHELLEN ODER ÜBERPRÜFUNGEN) |
| Artikel 5 | Absatz 2 (Zurückhaltung) |
| Artikel 6 | Absatz 2 (Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden) |
| Artikel 7 | Absätze 2, 4 und 5 (Elektronische Bezahlung, Risikomanagement, Nachträgliche Zollkontrolle) |
| Artikel 8 | (ZUSAMMENARBEIT DER GRENZBEHÖRDEN) |
| Artikel 9 | (VERBRINGUNG VON WAREN, DIE ZUR EINFUHR UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG BESTIMMT SIND) |
| Artikel 10 | Absätze 3 und 5 bis 9 (Verwendung internationaler Normen, Kontrollen vor dem Versand, Einsatz von Zollagenten, Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen, zurückgewiesene Waren, vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr) |
| Artikel 12 | alle Bestimmungen |

MONGOLEI

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung der Mongolei, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Mongolei die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- | | |
|---------------------|--|
| Artikel 1 Absatz 4 | Notifikation |
| Artikel 2 Absatz 2 | Konsultationen |
| Artikel 4 | Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen |
| Artikel 5 Absatz 2 | Zurückhaltung |
| Artikel 6 Absatz 1 | Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden |
| Artikel 6 Absatz 2 | Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden |
| Artikel 10 Absatz 1 | Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen |
| Artikel 10 Absatz 2 | Zulassung von Abschriften |
| Artikel 10 Absatz 7 | Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen |
| Artikel 10 Absatz 8 | Zurückgewiesene Waren |
| Artikel 11 | Freiheit der Durchfuhr |

MONTENEGRO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung von Montenegro, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Montenegro die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- | | |
|--------------------|------------------|
| Artikel 1 Absatz 1 | Veröffentlichung |
|--------------------|------------------|

Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3 Absatz 1	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11 Absätze 1 bis 3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
Artikel 11 Absatz 4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung

Artikel 11 Absätze 11 bis 15	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 11 Absätze 16 und 17	Durchfuhr – Zusammenarbeit und Koordinierung
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KÖNIGREICH MAROKKO

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen.

Daher beeindruckt sich das Königreich Marokko, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass es die folgenden Bestimmungen unter Kategorie A ausweist:

Artikel 1 Absatz 1	Veröffentlichung
Artikel 1 Absatz 2	Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle

Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 8	Zusammenarbeit der Grenzbehörden
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen
Artikel 13 Absatz 2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

NICARAGUA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung von Nicaragua, dem Vorbereitungsausschuss die unter Kategorie A ausgewiesenen Bestimmungen, die Abschnitt I des Übereinkommens entsprechen, mitzuteilen.

Artikel 1 Absatz 2	Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten

Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 1	Maßnahmen zur Förderung der Rechtsbefolgung und der Zusammenarbeit
Artikel 12 Absatz 2	Informationsaustausch
Artikel 12 Absatz 3	Überprüfung
Artikel 12 Absatz 4	Ersuchen

- Artikel 12 Absatz 5 Schutz und Vertraulichkeit
- Artikel 12 Absatz 6 Übermittlung von Informationen
- Artikel 12 Absatz 7 Zurückstellung oder Ablehnung eines Ersuchens
- Artikel 12 Absatz 8 Gegenseitigkeit
- Artikel 12 Absatz 9 Verwaltungsaufwand
- Artikel 12 Absatz 10 Beschränkungen
- Artikel 12 Absatz 11 Unzulässige Verwendung oder Offenlegung
- Artikel 12 Absatz 12 Bilaterale und regionale Übereinkünfte
- Artikel 13 Absatz 2 Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

NIGERIA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeckt sich die Regierung der Bundesrepublik Nigeria, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Nigeria die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- Artikel 6 Absatz 3: Disziplinen für Strafen
- Artikel 7 Absatz 1: Datenverarbeitung vor Warenankunft
- Artikel 7 Absatz 3: Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
- Artikel 9: Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
- Artikel 10 Absatz 7: Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
- Artikel 10 Absatz 9: Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- Artikel 11 Absatz 3: Freiwillige Beschränkungen
- Artikel 11 Absatz 4: Diskriminierungsverbot

Artikel 11 Absatz 6: Anforderungen an die Dokumentation

Artikel 11 Absatz 8: Nichtanwendung von technischen Handelshemmnissen

Artikel 11 Absatz 9: Einreichung und Bearbeitung der Durchfahrunterlagen im Voraus

**Artikel 11
Absatz 10:** Umgehende Erledigung des Durchfuhrvorgangs

Artikel 11 Durchfuhr – Sicherheiten
Absatz 11:

OMAN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeht sich die Regierung des Sultanats Oman, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Oman die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 **Veröffentlichung**

Artikel 1 Absatz 1 Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen

Artikel 1 Absatz 4 Notifikation

Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten

Artikel 2 Absatz 2 Konsultationen

Artikel 4 Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen

Artikel 4 Absatz 1 Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung

Artikel 5 Sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Unparteilichkeit, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz

Artikel 5 Absatz 1 Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen

Artikel 5 Absatz 2 Zurückhaltung

Artikel 5 Absatz 3 Prüfverfahren

Artikel 6 Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden, und Strafen

6.1 Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder

	im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
6.2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7	Überlassung und Abfertigung von Waren
7.3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10	Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr
10.3	Verwendung internationaler Normen
10.5	Kontrollen vor dem Versand
10.6	Einsatz von Zollagenten
10.7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
10.8	Zurückgewiesene Waren
10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
11.1.3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten
11.4	Durchfuhr – verbesserte Nichtdiskriminierung
11.11.1	Durchfuhr – Sicherheiten
Artikel 13	Institutionelle Regelungen
13.2	Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

PANAMA

Nach den Absätzen 2 und 3 des Ministerbeschlusses vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Panama mit, dass die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden:

- | | |
|--------------------|---|
| Artikel 1 Absatz 3 | Auskunftsstellen |
| Artikel 4 | Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen |

Artikel 5 Absatz 1	Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelerleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12 Absatz 1	Maßnahmen zur Förderung der Rechtsbefolgung und der Zusammenarbeit

Artikel 12 Absatz 2	Informationsaustausch
Artikel 12 Absatz 3	Überprüfung
Artikel 12 Absatz 4	Ersuchen
Artikel 12 Absatz 5	Schutz und Vertraulichkeit
Artikel 12 Absatz 6	Übermittlung von Informationen
Artikel 12 Absatz 7	Zurückstellung oder Ablehnung eines Ersuchens
Artikel 12 Absatz 8	Gegenseitigkeit
Artikel 12 Absatz 9	Verwaltungsaufwand
Artikel 12 Absatz 10	Beschränkungen
Artikel 12 Absatz 11	Unzulässige Verwendung oder Offenlegung
Artikel 12 Absatz 12	Bilaterale und regionale Übereinkünfte

PARAGUAY

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeht sich die Republik Paraguay, ihre Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

<u>Artikel und Absatz*</u>	<u>Bezeichnung</u>
3	Verbindliche Vorabauskünfte
4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
5.2	Zurückhaltung
7.2	Elektronische Bezahlung
7.4	Risikomanagement
9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
10.2	Zulassung von Abschriften
10.3	Verwendung internationaler Normen
10.4	Einzige Anlaufstelle
10.5	Kontrollen vor dem Versand

- 10.6 Einsatz von Zollagenten
- 10.8 Zurückgewiesene Waren
- 10.9 Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- 11 Freiheit der Durchfuhr
- 12 Zusammenarbeit im Zollwesen

*Bei Angabe spezifischer Absätze betrifft die von der Republik Paraguay eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt der genannten Absätze und nicht den Artikel als Ganzes.

PERU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) teilt Peru mit, dass alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A zur Umsetzung bei seinem Inkrafttreten ausgewiesen wurden, ausgenommen:

- Artikel 3 Verbindliche Vorabauskünfte
- Artikel 5 Absatz 1 Mitteilungen in Bezug auf verstärkte Kontrollen oder Inspektionen
- Artikel 5 Absatz 3 Prüfverfahren
- Artikel 6 Absatz 3 Disziplinen für Strafen
- Artikel 8 Zusammenarbeit der Grenzbehörden
- Artikel 10 Einige Anlaufstelle
Absatz 4
- Artikel 12 Zusammenarbeit im Zollwesen

PHILIPPINEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeht sich die Regierung der Philippinen, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Philippinen die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweisen:

- Artikel 1 Absatz 1 Veröffentlichung
- Artikel 1 Absatz 2 Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen

Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 3	Verbindliche Vorabauskünfte
Artikel 4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 5 Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Artikel 7 Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Artikel 7 Absatz 4	Risikomanagement
Artikel 7 Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Artikel 7 Absatz 7	Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 7 Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Artikel 10 Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand

Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr
Artikel 12	Zusammenarbeit im Zollwesen

KATAR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung des Staates Katar, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass der Staat Katar alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens als Verpflichtungen der Kategorie A ausweist, ausgenommen:

- Artikel 7 Absatz 7 Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Saudi-Arabien alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigefügt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

- Artikel 2 Absatz 1 Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
- Artikel 10 Einzige Anlaufstelle
Absatz 4

SENEGAL

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) zum Übereinkommen über Handelserleichterungen beeindruckt sich Senegal, seine Verpflichtungen der Kategorie A wie folgt mitzuteilen:

	ARTIKEL UND ABSATZ	BEZEICHNUNG
1	2.1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
2	2.2	Konsultationen
3	4	Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
4	5.2	Zurückhaltung
5	5.3	Prüfverfahren
6	7.1	Bearbeitung vor Warenankunft
7	7.2	Elektronische Bezahlung
8	7.3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
9	7.4	Risikomanagement
10	7.6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
11	9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
12	10.2	Zulassung von Abschriften
13	10.3	Verwendung internationaler Normen
14	10.4	Einige Anlaufstelle

	ARTIKEL UND ABSATZ	BEZEICHNUNG
15	10.6	Einsatz von Zollagenten
16	10.7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
17	10.8	Zurückgewiesene Waren
18	10.9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
19	12	Zusammenarbeit im Zollwesen

SINGAPUR

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt die Regierung der Republik Singapur, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Republik Singapur alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird.

SRI LANKA

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Sri Lanka die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Bestimmungen	Bezeichnung
---------------------	--------------------

Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 5 Absatz 2	Zurückhaltung
Artikel 6 Absatz 3	Disziplinen für Strafen
Artikel 7 Absatz 2	Elektronische Bezahlung
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Artikel 10 Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
Artikel 11	Freiheit der Durchfuhr

GESONDERTES ZOLLGEBIET TAIWAN, PENGHU, KINMEN UND MATSU

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich das gesonderte Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass es alle Bestimmungen der Artikel 1 bis 12 des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird.

TADSCHIKISTAN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) ist der dem Allgemeinen Rat unterstellte Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen unter anderem befugt, die Mitteilungen der Mitglieder der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen entgegenzunehmen.

Daher beeindruckt sich die Regierung von Tadschikistan, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Tadschikistan die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird:

Artikel 1

Absatz 1	Veröffentlichung
Absatz 2	Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
Artikel 4	alle Bestimmungen
Artikel 5	
Absatz 2	Zurückhaltung
Absatz 3	Prüfverfahren
Artikel 6	alle Bestimmungen
Artikel 7	
Absatz 1	Bearbeitung vor Warenankunft
Absatz 3	Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
Absatz 4	Risikomanagement
Absatz 5	Nachträgliche Zollkontrolle
Absatz 6	Festlegung und Veröffentlichung der durchschnittlich erforderlichen Zeitspanne für die Überlassung
Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Absatz 9	Verderbliche Waren
Artikel 8	Punkt 1
Artikel 9	alle Bestimmungen
Artikel 10	
Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Absatz 3	Verwendung internationaler Normen
Absatz 5	Kontrollen vor dem Versand
Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Absatz 8	Zurückgewiesene Waren
Absatz 9	Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver

Artikel 11 alle Bestimmungen

THAILAND

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem ihre Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung des Königreichs Thailand, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Thailand alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird, ausgenommen:

- | | |
|------------|--|
| Artikel 3 | Verbindliche Vorabauskünfte: Absätze 5 und 6 |
| Artikel 4 | Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen: Absatz 4 |
| Artikel 5 | Sonstige Maßnahmen: Absatz 1 – Mitteilungen und Absatz 3 – Prüfverfahren |
| Artikel 6 | Disziplinen für Gebühren und Belastungen: Unterabsatz 3.4 und 3.7 – Disziplinen für Strafen |
| Artikel 7 | Überlassung und Abfertigung von Waren. Unterabsatz 1.1 – Bearbeitung vor Warenankunft |
| Artikel 10 | Förmlichkeiten: Absatz 8 – Zurückgewiesene Waren und Absatz 9 – Vorübergehende Einfuhr |
| Artikel 11 | Freiheit der Durchfuhr: Absätze 1, 8 und 9 |
| Artikel 12 | Zusammenarbeit im Zollwesen: Absatz 2 – Informationsaustausch, Unterabsatz 5.1 Buchstaben c bis f und Unterabsatz 6.1 – Übermittlung von Informationen |

TUNESIEN

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen beeindruckt sich die Regierung der tunesischen Republik, die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens als Kategorie A mitzuteilen:

**Artikel oder
Absatz*** **Bezeichnung**

- | | |
|-----|------------------|
| 1.1 | Veröffentlichung |
|-----|------------------|

- 1.2 Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen
- 1.3 Auskunftsstellen
- 1.4 Notifikation
- 2.1 Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
- 4 Verfahren bei Rechtsbehelfen oder Überprüfungen
- 5.2 Zurückhaltung
- 6.3 Disziplinen für Strafen
- 7.1 Bearbeitung vor Warenankunft
- 7.3 Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen
- 9 Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
- 10.2 Zulassung von Abschriften
- 10.5 Kontrollen vor dem Versand
- 10.6 Einsatz von Zollagenten
- 10.7 Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
- 10.8 Zurückgewiesene Waren
- 10.9 Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- 11 ausgenommen 11.5 Freiheit der Durchfuhr, ausgenommen Zurverfügungstellung räumlich getrennter Infrastrukturen für den Durchfuhrverkehr
- 12 Zusammenarbeit im Zollwesen
- 23.2 Nationaler Ausschuss für Handelserleichterungen

*Bei Angabe eines spezifischen Absatzes eines Artikels betrifft die von Tunesien eingegangene Verpflichtung nur den Inhalt des genannten Absatzes, nicht aber die sonstigen Bestimmungen des Artikels.

TÜRKI

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeht sich die Regierung der Türkei, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Türkei alle Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens (dem genannten Ministerbeschluss beigelegt) unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens voll umsetzen wird, ausgenommen:

- Artikel 7 Verderbliche Waren
Absatz 9

UKRAINE

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeht sich die Regierung der Ukraine, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass die Ukraine die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

- | | |
|---------------------|--|
| Artikel 1 Absatz 1 | Veröffentlichung |
| Artikel 1 Absatz 2 | Im Internet zur Verfügung gestellte Informationen |
| Artikel 7 Absatz 1 | Bearbeitung vor Warenankunft |
| Artikel 7 Absatz 4 | Risikomanagement (ausgenommen Unterabsätze 4.1 bis 4.3) |
| Artikel 7 Absatz 7 | Maßnahmen zur Handelserleichterung in Bezug auf zugelassene Wirtschaftsbeteiligte |
| Artikel 7 Absatz 8 | Beschleunigte Sendungen |
| Artikel 7 Absatz 9 | Verderbliche Waren (ausgenommen Unterabsätze 9.1 und 9.2) |
| Artikel 8 | Zusammenarbeit der Grenzbehörden |
| Artikel 9 | Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind |
| Artikel 10 Absatz 8 | Verderbliche Waren (ausgenommen Unterabsatz 8.2) |
| Artikel 10 Absatz 9 | Vorübergehende Einfuhr von Waren sowie aktiver und passiver Veredelungsverkehr |
| Artikel 11 | Freiheit der Durchfuhr (ausgenommen Artikel 11 Absätze 3 bis 8 und Artikel 11 Absatz 10) |

URUGUAY

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36) und nach Abschnitt II Artikel 15 des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“) weist die Republik Östlich des Uruguay alle Bestimmungen des

Abschnitts I des Übereinkommens bei seinem Inkrafttreten als Verpflichtungen der Kategorie A aus, ausgenommen Artikel 7 Absatz 3 „Trennung der Überlassung von der endgültigen Festsetzung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen“, der als Verpflichtung der Kategorie B ausgewiesen wird.

VIETNAM

Nach dem Ministerbeschluss vom 7. Dezember 2013 (WT/MIN(13)/36, WT/L/911) übermitteln die Mitglieder dem dem Allgemeinen Rat unterstellten Vorbereitungsausschuss für Handelserleichterungen (im Folgenden „Vorbereitungsausschuss“) unter anderem die Mitteilungen der Verpflichtungen der Kategorie A im Rahmen des Übereinkommens über Handelserleichterungen (im Folgenden „Übereinkommen“).

Daher beeindruckt sich die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, dem Vorbereitungsausschuss mitzuteilen, dass Vietnam die folgenden Bestimmungen des Abschnitts I des Übereinkommens unter Kategorie A ausweist und bei Inkrafttreten des Übereinkommens umsetzen wird:

Artikel 1 Absatz 3	Auskunftsstellen
Artikel 1 Absatz 4	Notifikation
Artikel 2 Absatz 1	Möglichkeit zur Stellungnahme und Unterrichtung vor dem Inkrafttreten
Artikel 2 Absatz 2	Konsultationen
Artikel 4 Absatz 1	Anspruch auf Rechtsbehelf oder Überprüfung
Artikel 6 Absatz 1	Allgemeine Disziplinen für die Gebühren und Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 6 Absatz 2	Spezifische Disziplinen für die Gebühren und Belastungen in Bezug auf den zollamtlichen Veredelungsverkehr, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden
Artikel 7 Absatz 8	Beschleunigte Sendungen
Artikel 9	Verbringung von Waren, die zur Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung bestimmt sind
Artikel 10 Absatz 1	Förmlichkeiten und Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 10 Absatz 2	Zulassung von Abschriften
Artikel 10 Absatz 6	Einsatz von Zollagenten
Artikel 10 Absatz 7	Gemeinsame Verfahren an der Grenze und einheitliche Anforderungen hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen
Artikel 11 Absätze 1 bis 3	Durchfuhr – Belastungen, Vorschriften und Förmlichkeiten

